

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 11.06.2024

Fraktion der SPD  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „und für Ansprüche nach § 2 a“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird im ausleitenden Satzteil nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „und für Ansprüche nach § 2 a“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Gesetz“ die Angabe „bei Vorhaben nach § 2“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. g werden das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Radwegen“ die Worte „und Radschnellwegen sowie“ eingefügt.
  - c) In Satz 2 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Nrn. 1, 2 und 4“ ersetzt und im ausleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Verkehrswegen“ die Worte „sowie der Warteflächen von Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen“ eingefügt.
  - d) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Als Ausbau von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 gelten auch Bauvorhaben, die dazu dienen, Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs auf umweltverträgliche und umweltschonende Antriebssysteme und Treibstoffe umzustellen, sowie Bauvorhaben, die der erforderlichen Anpassung an den aktuellen Stand der Technik oder an geltende Rechtsvorschriften dienen.“
3. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Organisationspauschale für Bürgerbusvereine

(1) Vereine, die entsprechend ihrem Satzungszweck Personenverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern in Niedersachsen anbieten (niedersächsische Bürgerbusvereine), erhalten zur Finanzierung ihres Organisationsaufwands pro Kalenderjahr eine Pauschale in Höhe von mindestens 3 000 Euro und maximal 7 500 Euro.

(2) Die Pauschale wird abhängig vom Umfang des vom Verein erbrachten und genehmigten Verkehrsangebots festgesetzt und auf Antrag für das jeweils vergangene Kalenderjahr ausgezahlt.“

4. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
5. In § 7 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt und nach dem Wort „Vorhaben“ wird die Angabe „nach § 2“ eingefügt.
6. § 8 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 9 wird § 8.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Änderungen des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG) vor.

In § 2 Satz 2 NGVFG wird eine Ergänzung in den schon existierenden Fördertatbeständen vorgenommen, sodass bei einer Grunderneuerung auch die Verwendung der NGVFG-Mittel zulässig ist. Damit wird die in der Antragsbearbeitung und Förderpraxis häufig schwierige Abgrenzung zwischen „Neu- und Ausbau“ und „Grunderneuerung“ vermieden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Bestandsanlage von Grund auf saniert werden muss und dabei Bestehendes ersetzt bzw. die Anlage oder Ausstattungsmerkmale und Komponenten gleichzeitig erweitert werden sollen (z. B. die Erhöhung des bestehenden Busboards zur Verbesserung der Barrierefreiheit oder der Ersatz eines bestehenden Wetterschutzes durch einen größeren). Gerade bei dem in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fördergegenstand „Bushaltestellen“ bestehen die Vorhaben aus einem Teilausbau (z. B. Barrierefreiheit) und einer Teilgrunderneuerung (z. B. Wetterschutz).

Durch den neu aufgenommenen § 2 a NGVFG soll Bürgerbusvereinen im Rahmen eines unbürokratischen Verfahrens ein Anspruch auf eine Finanzhilfe zur Unterstützung ihrer Vereinsorganisationen eingeräumt werden. Bürgerbusvereine, die Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Rahmen fester Fahrpläne und Bedienzeiten anbieten, leisten einen wichtigen Beitrag zur Verkehrsanbindung von Gemeinden und Gemeindeteilen vor allem im ländlichen Raum. Sie schließen Angebotslücken außerhalb der Ballungszentren und bieten der Bevölkerung einen zuverlässigen Zugang zu den Nahversorgungszentren ihrer Umgebung. Insbesondere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ohne eigenen Pkw profitieren von diesen Verkehrsangeboten.

Die Vereine sind dabei besonderen Belastungen ausgesetzt. Auf der einen Seite unterliegen ihre Verkehrsangebote und damit die Vereinstätigkeit als solche einer gesetzlichen Betriebspflicht im Sinne von § 21 PBefG. Auf der anderen Seite müssen die Vereine sich zur Erfüllung dieser Pflicht auf das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder stützen. Insbesondere das Anwerben und Halten ehrenamtlicher Fahrerinnen und Fahrer, um einen durchgehend zuverlässigen Fahrplanbetrieb aufrechterhalten zu können, stellt die Vereinsorganisation vor besondere Herausforderungen.

Indem Aufwendungen zur Einrichtung und Aufrechterhaltung der Vereinsorganisation durch eine Pauschale vom Land mitgetragen werden, sollen die Basis der Vereinsarbeit gestärkt und so Verkehrsangebote in der Fläche ausgebaut und bestehende Angebote abgesichert werden.

Ziel ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden im Sinne von § 1 Abs. 1 NGVFG. Ein Sachzusammenhang mit dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und seiner Zielsetzung liegt entsprechend vor.

Ein gesetzlicher Finanzierungsanspruch kann, anders als befristete Förderprogramme, den Vereinen langfristige Finanzierungssicherheit bieten. Die Gewährung in Form einer Pauschale soll den Verwaltungsaufwand minimieren. Eine Einzelabrechnung von Klein- und Kleinstbeträgen stünde in keinem Verhältnis zur Summe der insgesamt für die Pauschalen aufgebrauchten Landesmittel. Auch stünde es dem Ziel dieses Gesetzes, die Vereinsorganisation zu entlasten, entgegen, den Vereinen neue Organisationsaufgaben in Form von aufwendigen Nachweispflichten aufzubürden.

#### II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Da die in § 1 Abs.1 Satz 1 NGVFG für kommunale Verkehrsvorhaben festgelegte Summe der insgesamt zur Verfügung gestellten Landesmittel nicht verändert wird, sind Auswirkungen auf den Landeshaushalt nicht gegeben.

#### III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

#### IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

#### V. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

#### VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

#### VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Auswirkungen auf die Digitalisierung sind nicht ersichtlich.

### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Anpassungen ermöglichen die Gewährung eines gesetzlichen Anspruchs.

Zu Nummer 2:

Bei der Änderung in Nummer 2 Buchst. a handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Nummer 2 Buchst. b soll die Förderung von Grunderneuerungen der genannten wesentlichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen mit den durch dieses Gesetz bereitgestellten Mitteln ermöglichen, indem auch diese den bisher in Satz 2 genannten Ausbauprojekten gleichgestellt werden.

Bei Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen werden Warteflächen für die Nutzerinnen und Nutzer nun ausdrücklich in Satz 2 genannt, da diese neben den Verkehrsflächen für die Fahrzeuge ein wesentlicher Bestandteil der Einrichtung sind.

Mit Nummer 2 Buchst. c soll in Ergänzung zu § 2 Satz 1 Nr. 4 NGVFG und den dort genannten Betriebshöfen und zentralen Werkstätten gleichfalls zur Lösung des Abgrenzungsproblems geregelt werden, dass Grunderneuerungen von bereits bestehenden Anlagen unter den in § 2 Satz 3 genannten zusätzlichen Voraussetzungen zuwendungsfähig sein können. Zudem sollen Fördermöglichkeiten für eine Lade- und Tankinfrastruktur für mit Strom und Wasserstoff betriebene Verkehrsmittel und eine dafür erforderliche Auf- und Umrüstung von Werkstätten geschaffen werden, um die Umstellung der dort stationierten bzw. dort instandgehaltenen Fahrzeuge auf alternative Antriebe zu ermöglichen. Durch diese Änderung wird vor allem den Klimaschutzanforderungen und den

durch die Transformation beim Antrieb der Fahrzeuge erforderlichen Baumaßnahmen Rechnung getragen und so die Erfüllung der Ziele aus § 3 Abs. 3 NGVFG unterstützt.

Zu Nummer 3:

§ 2 a Abs. 1 NGVFG räumt niedersächsischen Bürgerbusvereinen einen Anspruch auf Auszahlung einer Pauschale ein.

Mithilfe dieser Pauschale sollen Aufwendungen zur Einrichtung und Aufrechterhaltung der Vereinsorganisation finanziert werden. Berücksichtigt werden sollen Ausgaben insbesondere für:

- Büروفührung und Betriebsorganisation (z. B. für Einrichtung, Telefon, Disposition, Kontoführung, Internet und Post),
- die Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung (inklusive Ausgaben für Fahrplanmedien und Internetauftritte),
- ärztliche Untersuchungen, Schulungen und Fortbildungen,
- Verwaltungsgebühren (z. B. für Vereinsregistereintragungen und Vereinsführung),
- Mitgliedsbeiträge von Verbänden,
- Versicherungsbeiträge, die unmittelbar mit dem ehrenamtlich betriebenen Verkehrsangebot in Verbindung stehen,
- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und anderen Vereinsveranstaltungen einschließlich Jubiläen, Ehrungen und Vereinsfeste und
- den Einsatz von Fahrzeugen außerhalb des Fahrgastbeförderung für Vereinszwecke (z. B. für Fahrten zu Werkstätten).

Anspruchsberechtigt sind Vereine, die Verkehrsangebote im Rahmen eigener Liniengenehmigungen oder als Betriebsführer nach dem PBefG betreiben oder Verkehrsangebote im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit einem die Liniengenehmigung besitzenden Unternehmen bedienen und die Bedienpflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz kraft Vereinbarung erfüllen. Eine tägliche Bedienung wird nicht gefordert.

Nach § 44 PBefG gilt auch der Linienbedarfsverkehr, d. h. eine Beförderung auf vorherige Bestellung und ohne festen Linienweg, als Linienverkehr gemäß § 42 PBefG, wenn dieser öffentlicher Personennahverkehr gemäß § 8 Abs. 1 PBefG ist. Berücksichtigt werden damit auch Vereine, die flexible Bedienformen im ÖPNV anbieten. Die Bezugnahme auf Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz erlaubt zudem eine einfache Abgrenzung der Verkehrsangebote.

Das Erfordernis eines auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ausgerichteten und durch die Satzung zum Ausdruck gebrachten Vereinszwecks berücksichtigt die für einen langfristig ausgelegten Fahrplanbetrieb erforderliche Verstetigung der Organisationsstruktur. Gleichzeitig stellt die Erfüllung der für Vereine geltenden gesetzlichen Vorgaben, z. B. zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, einen hier berücksichtigten Kostenfaktor dar. Ein Bürgerbusverein muss nicht als solcher gegründet worden sein. Auch eine Zweck- und Satzungserweiterung bei einem bereits bestehenden Verein um z. B. eine Bürgerbussparte erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen.

Innerhalb der Grenzen der nach § 2 a Abs. 1 NGVFG festgelegten Beträge ist die Höhe des individuellen Anspruchs in Abhängigkeit vom Umfang der Leistungen im ÖPNV vom Fachministerium festzulegen. Der Leistungsumfang dient als Indikator für den Organisationsaufwand. Gleichzeitig berücksichtigt die Anhängigkeit der Anspruchshöhe von der ehrenamtlichen Leistung die Unterstützungswürdigkeit und soll zudem als Anreiz zum Ausbau von weiteren ÖPNV-Angeboten dienen.

Eine Auszahlung für die Vergangenheit ermöglicht eine einfache Festsetzung der Anspruchshöhe auf Basis eines zum Zeitpunkt der Auszahlung feststehenden Sachverhalts. Bei einer Vorauszahlung müssten das Verfahren in eine Bewilligung und eine Kontrolle zweigeteilt und Abweichungen vom Bewilligungsstand durch Nach- oder Rückzahlungsverfahren korrigiert werden. Dieser Verwaltungsaufwand wäre in Anbetracht der geringen Höhe der infrage kommenden Beträge unverhältnismäßig.

Das Fachministerium legt das Nähere zum Verfahren, insbesondere eine angebotsabhängige Staffelung der Beträge, durch Verwaltungsvorschrift fest. Dabei soll entsprechend der Zielsetzung dieses Gesetzes, die Vereine bei ihrem Organisationsaufwand zu entlasten, ein möglichst einfaches und unbürokratisches Verfahren aufgestellt werden.

Zu Nummer 4:

Bei der Änderung in § 4 Abs. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 5:

Durch die Änderungen wird ein Verweisungsfehler korrigiert und der Programmvorbehalt auf Zuwendungen nach § 2 NGVFG begrenzt, um Ansprüche nach § 2 a NGVFG zu ermöglichen.

Zu Nummer 6:

Die Übergangsvorschrift kann entfallen, da die dort enthaltenen Bestimmungen keine Wirksamkeit mehr entfalten.

Zu Nummer 7:

Der bisherige § 9 NGVFG rückt durch die Streichung von § 8 NGVFG auf. Artikel 2:

Die Änderungen des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sollen zum 1. Januar 2025 wirksam werden.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus  
Parlamentarischer Geschäftsführer